

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25. Juni 2020
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/116
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/119 113

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Fachrichtung Bauteile (15305) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Mai 2020,
Nr. RvS-SG44-5204.2-146/2/2 114

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Fachrichtung Faserverbundtechnologie (15308)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Mai 2020,
Nr. RvS-SG44-5204.2-45/2/17 115

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)
Vom 25. Mai 2020 116

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d. Donau
Vom 25. Mai 2020 116

Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin
Vom 3. Juli 2020 117

Verordnung zur Änderung der Sprengel der Ludwig-Steub-Grundschule Aichach und der Grundschule Ecknach
Vom 10. Juli 2020
Gz.: RvS-SG44-5103.101-1/5 117

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 22. Juni 2020 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 119

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 25. Juni 2020**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/116
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/119**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bad Grönenbach wird mit Wirkung zum 01.08.2020 Herr Stefan Knüpf, Geschwister-Scholl-Straße 11, 87730 Bad Grönenbach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Aichach 2 wird mit Wirkung zum 01.08.2020 Herr Eni Sagi, Geistbeckstraße 1, 86316 Friedberg bestellt

Beck
Bereichsleiterin

Augsburg, den 25. Juni 2020
Regierung von Schwaben

RABl. Schw. 2020 S. 113

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Fachsprengels für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Bauteile (15305)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Mai 2020, Nr. RvS-SG44-5204.2-146/2/2

Die Regierung von Oberbayern hat gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Verordnung zur Beschulung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Bauteile erlassen, die nachfolgend veröffentlicht wird:

„Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

Aktenzeichen ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbund- technologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, den 10. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin,,

Augsburg, den 11. Mai 2020
Regierung von Schwaben

Susanne Reif
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 114

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verfahrens-
mechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Fachrichtung Faserverbundtechnologie (15308)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Mai 2020,
Nr. RvS-SG44-5204.2-45/2/17**

Die Regierung von Oberbayern hat gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Verordnung zur Beschulung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Faserverbundtechnologie erlassen, die nachfolgend veröffentlicht wird:

„Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

Aktenzeichen ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbund- technologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, den 10. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin,,

Augsburg, den 11. Mai 2020
Regierung von Schwaben

Susanne Reif
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 115

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels der
Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)**

Vom 25. Mai 2020

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Dillingen a.d. Donau umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom

28.07.1994, Schwäbischer Schulanzeiger 1994, S. 131.

Augsburg, den 25. Mai 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 116

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels der
Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d.
Donau**

Vom 25. Mai 2020

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a.d. Donau wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Dillingen a.d. Donau umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 20.07.1994, Schwäbischer Schulanzeiger 1994, S. 131.

Augsburg, den 25. Mai 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 116

**Verordnung
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin**

Vom 3. Juli 2020

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Augsburg, den 3. Juli 2020
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

RABl. Schw. 2020 S. 116

**Verordnung
zur Änderung der Sprengel der
Ludwig-Steub-Grundschule Aichach und der
Grundschule Ecknach**

Vom 10. Juli 2020

Gz.: RvS-SG44-5103.101-1/5

Auf Grund von Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet der Kernstadt Aichach, das zwischen der Grenze der Gemarkungen Aichach und Ecknach, der östlichen Grundstücksgrenze der Augsburger Straße im Bereich zwischen dem Grundstück Flur Nr. 444/6 der Gemarkung Aichach und dem Grundstück Flur Nr. 442 der Gemarkung Aichach, der südlichen Grundstücksgrenze der Theodor-Heuss-Straße im Bereich zwischen den Grundstücken Flur Nr. 442 der Gemarkung Aichach und dem Grundstück Flur Nr. 1034/2 der Gemarkung Aichach und der westlichen Grundstücksgrenze der Münchner Straße im Bereich zwischen dem Grundstück Flur Nr. 1034/2 der Gemarkung Aichach und dem Grundstück Flur Nr. 1050 der Gemarkung Aichach liegt, wird aus dem bisherigen Sprengel der Ludwig-Steub-Grundschule Aichach herausgenommen und in den Sprengel der Grundschule Ecknach aufgenommen.

§ 2

Die Verordnung über die Sprengeländerung und die Neubekanntmachung der Errichtung von Grundschulen in der Stadt Aichach vom 24.10.2012 (RABl. Schw. S. 160) wird hinsichtlich der Ludwig-Steub-Grundschule Aichach in § 3 Abs. 3 geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 3 neu bekannt gemacht.

§ 3

Als Schulsprengel wird bestimmt:

- das südliche Teilgebiet der Kernstadt Aichach - mit Ausnahme des in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Gebietes -, das nach Norden wie folgt begrenzt wird: Linie von der Einmündung Juliusstraße/Donauwörther Straße in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Einmündung Juliusstraße/Donauwörther Straße entlang der Mitte Donauwörther Straße in östliche Richtung – Mitte Schrobenhausener Straße bis zur Einmündung Wittelsbacher Weg – Mitte Wittelsbacher Weg bis zur Kreuzung der B 300 – Linie in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze
- das Gebiet der Stadtteile Algertshausen (ohne Anwesen Donauwörther Straße 46 bis 50 und Oberbernbacher Weg 1 a bis 1 d) und Untergriesbach

§ 4

Die Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Aichach und in der Gemeinde Obergriesbach vom 21.04.2006 (RABl. Schw. S. 65) wird hinsichtlich der Grundschule Ecknach in § 2 Abs. 4 geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 5 neu bekannt gemacht.

§ 5

Als Schulsprengel wird das in § 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet der Kernstadt Aichach sowie das Gebiet der Stadtteile Blumenthal, Ecknach, Eitershofen, Gallenbach, Gansbach, Ippertshausen, Klingen, Neulhof (oberer), Neulhof (unterer), Neumühle, Nisselbach, Obermauerbach, Oberschneitbach, Röckerszell, Tränkmühle, Untermauerbach und Unterschneitbach der Stadt Aichach bestimmt.

§ 6

Die vorstehenden Regelungen werden wirksam

für die Jahrgangsstufe 1	zum Schuljahr 2020/2021
für die Jahrgangsstufe 2	zum Schuljahr 2021/2022
für die Jahrgangsstufe 3	zum Schuljahr 2022/2023
für die Jahrgangsstufe 4	zum Schuljahr 2023/2024

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft.

Augsburg, den 10. Juli 2020
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

RABl. Schw. 2020 S. 117

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Memmingen-Amendingen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 22. Juni 2020

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 998.390 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 182.600 €
und insgesamt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 1.180.990 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	745.180 €
im Vermögenshaushalt auf	18.260 €
insgesamt auf	<u>763.440 €</u>

Schülerzahl nach dem Stand
vom 01.10.2019: 398

Die Umlage je Schüler beträgt 1.918,19 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Memmingen, den 22. Juni 2020
Schulverband Memmingen-Amendingen

Manfred Schilder
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)
Informations- und Kommunikationstechnik

41. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Januar 2020; 264,96 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung sind die neuen Bayerischen Inklusionsrichtlinien abschließend eingearbeitet worden. Dies wurde zum Anlass genommen, in verschiedenen Kennzahlen (vor allem 11.07, 25.70, 25.71 und 25.73) aktuelle Initiativen der Bayerischen Staatsregierung zur Verwirklichung von Barrierefreiheit in Bayern zu erläutern.

Vor allem die Kennzahlen 11.04, 11.10 und 35.01 sind im Hinblick auf die Digitalisierungsoffensive der Staatsregierung, die auch eine Förderung und Unterstützung der Kommunen im Blick haben, aktualisiert worden.

Die Kennzahlen 11.20 (Vordrucke, Formulare) und 35.36 (jetzt „mobiles Arbeiten – Telearbeit“) sind grundlegend überarbeitet worden.

In den ohnehin zu ändernden Kennzahlen 11.04 und 11.07 sind Anpassungen auf Grund des vom Innovationsring des Bayerischen Landkreistags im Juni 2019 neu herausgegebenen „Leitfaden für

ein service- und kundenorientiertes Landratsamt“ eingearbeitet worden. Die sich hieraus ergebende Aktualisierung weiterer Kennzahlen wird in den nächsten Ergänzungslieferungen fortgesetzt.

Schließlich sind sonstige laufende Rechtsänderungen, neue Rechtsprechung sowie sonstige kleinere Aktualisierungen der überarbeiteten Kennziffern eingefügt worden.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

71. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2020; 134,83 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis Dezember 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlicher Sondervereinbarung zur zivilrechtlichen Sonderabnahmevereinbarung (Erl. 10.07/2).
- Nochmals: Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“; Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen: Der BayVGH bekräftigt seine (umstrittene) Rechtsprechung (Erl. 20.03/40n).
- Zur Umgriffsbildung bei im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen, beitragspflichtigen Grundstücken (Erl. 20.051/15b).

- Nochmals: Keine Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich (Erl. 20.051/15c).
- Die Widerspruchsbehörde darf über einen verspäteten Widerspruch sachlich entscheiden (Erl. 20.07/3g).
- Beitragsbescheid für mehrere Grundstücke; Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (Erl. 20.07/4a).
- Zur Zugangsvermutung eines Bescheids bei Beauftragung eines privaten Postdienstleiters unter Einschaltung eines Subunternehmers (Erl. 20.07/8g).
- Zur Frage der Nacherhebung einer zunächst zu niedrig festgesetzten Kommunalabgabe (Erl. 20.07/18).
- Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kalkulationsbeispiels unter Erl. 60.10 ff fortgesetzt.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

125. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. März 2020; 267,51 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden sowohl Bundes- als auch Landesgesetze und Verordnungen auf den neuesten Stand gebracht: IRG, KVZ, PAG, LStVG, De-Mail Gesetz, ZPO, SchuVO, SchuVAbdrV.

Zudem wurde die Kommentierung zu §§ 45 und 72 BayVwVfG und § 26 VwZVG aktualisiert.

Einen Schwerpunkt dieser Lieferung bildet die Aktualisierung der Kommentierung zur VwGO:

§§ 40, 42, 47, 50, 54, 55, 55c, 60, 61, 68, 69, 74, 78, 84, 86, 90, 98, 99, 102a, 108, 132, 140, 146, 152a, 154, 166.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

187. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

März 2020; 257,54 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen, die Neufassung des Bayer. Immissionsschutzgesetzes sowie die Förderrichtlinien Kommunalen Klimaschutz. Sie aktualisiert insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Bayer. Naturschutzgesetz sowie die Verordnung zur Ausführung des Bayer. Naturschutzgesetzes, die Trinkwasserverordnung und das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die 30. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und die Bayer. Luftreinhalteverordnung, das Chemikaliengesetz, das Bayer. Abfallgesetz sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umweltauditgesetz sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.